

Einlassung zu den widersprüchlichen Vorwürfen mit dem Aktenzeichen 1 Cs 114 Js 17348/20.

1.

Strafbefehl – Vorwurf:

„Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen gemäß § 276 Abs. 1 Nr. 2 StGB“ vom 1.12.2020.

Sie werden daher beschuldigt, sich einen falschen amtlichen Ausweis in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, verwahrt zu haben.“

Hier wird behauptet, dass ich eine „ID-Karte“ eines „tatsächlich nicht existenten“ Ausstellers „Königreich Deutschland“ in meinem Geldbeutel mitführte und damit „geeignete Stellen darüber täuschen“ wollte, „dass ein sogenanntes Königreich Deutschland existiere“ und dass dieses mir „einen gültigen Personalausweis ausgestellt habe.“

Ladung zur Hauptverhandlung – hier der davon **abweichende Vorwurf:**

„Urkundenfälschung gem. § 267, Abs. 1 StGB“

2.

Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft lautet, den § 276 StGB verletzt zu haben. Der hat zum Inhalt:

„Wer einen **unechten** oder **verfälschten amtlichen Ausweis** oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den § 271 (Mittelbare Falschbeurkundung) und 348 (Falschbeurkundung im Amt) bezeichneten Art enthält,

...

2. in der Absicht, dessen Gebrauch **zur Täuschung im Rechtsverkehr** zu ermöglichen, **sich** oder einem anderen **verschafft, verwahrt** oder einem anderen überlässt, **wird** mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe **bestraft**.

§ 271 hat zum Inhalt:

„(1) Wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse erheblich sind, **in öffentlichen Urkunden**, Büchern, Dateien oder Registern **als abgegeben oder geschehen beurkundet**, oder gespeichert werden, **während sie überhaupt nicht** oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person **abgegeben oder geschehen sind**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, **wer eine falsche Beurkundung** oder Datenspeicherung **der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht**.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 348 StGB hat zum Inhalt:

(1) **Ein Amtsträger, der**, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit **eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet** oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Der in der Ladung aufgeführte Vorwurf des § 267 Abs. 1 StGB hat zum Inhalt:

„Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr **eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht, oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

A.

Es wird gerügt, dass das Gericht eigenmächtig den Inhalt des Vorwurfes der Staatsanwaltschaft ändert und abweichend vom Strafbefehl durch eigenes Vorbringen eine Veränderung der Anklage tätigt und so die Gewaltenteilung aufhebt. Dieses Vorgehen ist rechtswidrig. Das Gericht hat lediglich die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfe zu beurteilen.

B.

Ich habe mir keinen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis verschafft oder einen solchen selbst hergestellt. Ich habe auch nicht vor, mit einer Identitätskarte des Königreiches Deutschland Irgendjemanden im Rechtsverkehr zu täuschen.

B.1.

Die Identitätskarte des Königreiches Deutschland ist ein Original. Sie wurde mir vom Rechtssubjekt Königreich Deutschland ausgestellt. Das kann ich belegen.

Beweise:

- Antrag auf Ausstellung einer ID-Karte **Anlage 1**
- Schreiben des Königreiches Deutschland **Anlage 2**

Ich habe die Identitätskarte zum Nachweis meiner Identität im Zuge der Annahme und fortschreitenden Übernahme von Verantwortung in der gefassten Ordnung des Königreiches Deutschland auf die folgende Weise erworben:

a) Ich habe zuerst in freier Entscheidung eine Staatszugehörigkeit (Mitgliedschaft) und später dann, nach einer Prüfung zu den Inhalten dieser Verfassung, die „Staatsangehörigkeit“ im Rechtssubjekt „Königreich Deutschland“ durch ein selbst abgegebenes Bekenntnis zur Verfassungsordnung Königreich Deutschland erlangt.

Beweise:

- **Staatszugehörigkeitserklärung** **Anlage 3**
- **Antrag auf Staatsangehörigkeit** **Anlage 4**
- **Gelöbnis** **Anlage 5**

b) Daraufhin habe ich die Ausstellung einer Identitätskarte beantragt. Dabei musste ich meine bestehende Identität durch einen bestehenden amtlichen Ausweis nachweisen. Dies konnte und kann z.B. durch einen bundesrepublikanischen Personalausweis, einen Reisepass oder auch eine Geburtsurkunde in Verbindung mit einem Bildnachweis geschehen.

Daraufhin hat mir die Verwaltung des Rechtssubjektes Königreich Deutschland diese Identitätskarte zum Nachweis meiner Identität ausgestellt.

Das Tatbestandsmerkmal einer „verfälschten“ oder „unechten“ amtlichen Urkunde ist somit schon nicht gegeben.

Für mich handelt es sich bei der ID-Karte um eine den „Personalausweis“ ersetzende Urkunde, bei der niemand annehmen kann, dass es sich um eine amtliche Urkunde der Bundesrepublik handelt. Die Identitätskarte unterscheidet sich klar von jeder amtlichen Urkunde der Bundesrepublik. Eine Verwechslungsgefahr mit einer amtlichen Urkunde der Bundesrepublik und damit auch eine Täuschungsabsicht, kann schon deshalb ausgeschlossen werden. Ich habe mir mit dieser Identitätskarte also keinen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis verschafft oder einen

solchen selbst hergestellt. Die Identitätskarte ist eine echte Urkunde, welche vom Rechtssubjekt Königreich Deutschland geeigneten Stellen zum Nachweis meiner Identität vorgezeigt werden kann. Was das Königreich Deutschland ist und als was es alles existiert, wird weiter unten noch vorgetragen und mit Beweisen hinterlegt.

Ich habe also niemanden darüber täuschen wollen. Das Gegenteil ist der Fall. Ich stehe dazu, Mitglied im Königreich Deutschland zu sein und ich bin stolz darauf, am Aufbau einer freiheitlichen friedlichen Welt mitzuwirken, die im § 92 StGB formulierten Verfassungsgrundsätze umzusetzen und für die Prinzipien einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung einzutreten. Es ist meine freie Entscheidung gewesen, als Angehöriger eines deutschen Volkes das Angebot des Art 146 GG anzunehmen und in freier Entscheidung eine Verfassung angenommen zu haben. Dies ist die Verfassung Königreich Deutschland, welche letztlich am 16.09.2012 im Rahmen einer verfassungsgebenden Versammlung mit und vor etwa 650 die deutschen Völker repräsentierenden Individuen öffentlich verkündet worden ist. Diese Verfassungsgebende Versammlung hält auch beständig weiter an, da:

1.

Die sich bereits bewährt habenden Bestimmungen dem gesamten deutschen Volke weiterhin angeboten werden, damit auch Jeder für sich beschließen kann, diese Verfassung anzunehmen. Es gibt keinerlei Einschränkungen, wie die neue deutsche Verfassung ins Leben treten darf, wie an ihr im Rahmen einer verfassungsgebenden Versammlung gearbeitet wird, wie die Ideen der Verfassung sich verbreiten und wie diese letztlich von allen annahmewilligen Deutschen oder gar vom gesamten deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen und/oder angenommen wird.

Gerade wird ermöglicht, dass die Deutschen auch online und von zu Hause aus weiterhin dabei mitwirken können, die Verfassung zu verbessern, zu verändern und/oder ihren Wirkungsbereich zu erweitern. Dies ist gemäß Art. 146 GG auch immer noch ihr Auftrag. Das Königreich Deutschland war und ist hier ein Vorreiter und ermöglicht es jedem Einzelnen aus den deutschen Völkern/dem deutschen Volke, in freier Entscheidung den Beschluss zu fassen, diese neue Verfassung für sich anzunehmen.

Wie eine solche Verfassung ins Leben treten darf oder wie sie angenommen werden soll, darüber gibt es keine Einschränkungen. Das urteilte auch schon das BVerfG in seinem Urteil 2 BvG 1/51. Im Leitsatz 21 ist zu lesen:

„Eine verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des „pouvoir constituant“ (verfassungsgebende Gewalt). Mit dieser besonderen Stellung ist es unverträglich, daß ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden.

a) Sie ist nur gebunden an die jedem geschriebenen Recht vorausliegenden überpositiven Rechtsgrundsätze ... Im übrigen ist sie ihrem Wesen nach unabhängig. Sie kann sich nur selbst Schranken auferlegen.

*b) Ihr Auftrag ist gegenständlich beschränkt. Sie ist nur berufen, **die Verfassung des neuen Staates und die Gesetze zu schaffen**, die notwendig sind, damit der Staat durch seine Verfassungsorgane wirksam handeln und funktionieren kann.*

c) Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird.“

Weitere wichtige Leitsätze im Urteil lauten wie folgt:

Leitsatz 27:

„Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Rechtes an und ist zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen.“

Leitsatz 35:

„Das Grundgesetz enthält keine uneingeschränkte Garantie für den Bestand der derzeitigen Länder und ihrer Grenzen.“

Leitsatz 39:

„Die Vorschriften des Grundgesetzes (und der Landesverfassungen) über die Verfassungsorgane und ihre Kompetenzen beziehen sich auf intakte, nicht auf sterbende und werdende Länder. Während der Dauer eines Neugliederungsprozesses dürfen daher auch andere als die dort vorgesehenen Organe gebildet werden.“

Rn. 87 im Urteil:

„Es entspricht dem demokratischen Prinzip, daß die Willensentscheidung des Volkes die Grundlage jeder Staatsbildung sein muß.“

Rn. 104:

„Eine Garantie für die derzeit bestehenden Länder und ihre Grenzen kennt das Grundgesetz nicht. Im Gegenteil, es sieht, wie sich aus Art.29 und Art. 118 GG ergibt, sowohl Veränderungen im Gebietsstand der einzelnen Länder als auch eine Neugliederung des Bundesgebietes vor, die zur Beseitigung eines oder mehrerer bestehender Länder führen kann. Diese Neugliederung kann sogar entgegen dem Willen der Bevölkerung des betroffenen Landes durchgeführt werden. Das Grundgesetz hat sich also zum „labilen Bundesstaat“ im Sinne Thomals (...) bekannt. Daraus folgt, daß es dem Grundgesetz nicht widerspricht, wenn ein Land gegen den Willen seiner Bevölkerung im Zuge einer Neugliederung eine Existenz verliert.“

Rn. 108:

„Dass ein Volk über seine staatliche Grundordnung und damit auch über das Fortbestehen seines Staates grundsätzlich selbst zu bestimmen hat, ergibt sich allerdings aus dem demokratischen Prinzip.“

Die Schaffung des Königreiches Deutschland war also auch aus grundgesetzlicher Sicht völlig legal. Das Grundgesetz kennt keine Beschränkungen einer wie auch immer gearteten Sezession. Auch im Völkergewohnheitsrecht ist die Statthaftigkeit einer Sezession vorhanden. Diese Schaffung des Staates Königreich Deutschland ist bereits 2009 mit dem Finanzamt Wittenberg und der Oberfinanzdirektion Magdeburg verhandelt und einvernehmlich vereinbart worden. Hierbei waren der Verein und die Stiftung Neudeutschland die Grundlage dafür, alle für einen Staatsverein Königreich Deutschland erforderlichen institutionellen Organe und Strukturen zu schaffen und nach ihrer erfolgreichen Erforschung von Dauerhaftigkeit und Funktionalität eine gefasste Ordnung ins Leben zu rufen, welche die Schöpfungsordnung, also das überpositive Recht, beachtet. Aufgrund dieser Vereinbarung ist die dauerhafte staatsvereinsrechtliche Ordnung mithilfe von konsensualer unechter Sezession geschaffen worden. „Unechte Sezession“ deshalb, da es sich hierbei um die vereinbarte Wiederherstellung völkerrechtlicher Vorschriften und Normen handelt, die gegenwärtig immer noch verletzt sind. Es soll und wird also nur auf einvernehmlichem Wege mit der Bundesrepublik und allen Nachbarn ein völkerrechtlich rechtmäßiger Zustand wiederhergestellt werden. Ein paar Auszüge aus der mit der OFD Magdeburg vereinbarten Vereins- und Stiftungsverfassung, Neudeutschland als Vorläufer des Königreiches Deutschland woraus sich die einvernehmliche, also konsensuale Möglichkeit, zur (unechten) Sezession ergab und ergibt:

„ ... Schaffung einer gesetzgebenden Körperschaft oder Legislative, Jurisdiktion oder Judikative, ausführenden Gewalt oder Exekutive, Verwaltung usw. ... Dies soll hinsichtlich aller Tätigkeitsbereiche, hinsichtlich aller Eigentums- und Vermögenswerte, hinsichtlich aller ihr angegliederten natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und anderer Organisationen und Gemeinschaften und weiterer Bereiche ihres Wirkens im Sinne des § 92 StGB innerhalb der Grenzen im Sinne des Art. 140 GG in Form von praktischer Handlung ausgeübt werden. ... Der Verein und die mit dem Verein verbundenen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften fördern damit in Selbstverwaltung den Aufbau eines sich entwickelnden Staatswesens in Sukzession gemäß völkerrechtlichen, ethischen und moralischen Normen und Werten.“

Die Schaffung eines Staates mit einer Verfassung war bereits in der Vereinsverfassung verankert und mit der Bestätigung der Gemeinnützigkeit auch vereinbart.

„Der Verein ... wird ... eine ...Verfassung als legitimierte Grundlage des Handelns schaffen und anbieten.

Der Verein wird mithilfe des Rechts in Verbindung mit der gleichnamigen Stiftung eigene staatliche oder staatsähnliche Strukturen schaffen.“

Beweise:

- Verfassungen Verein und Stiftung NeuDeutschland **Anlagen 6a/b**
- Gemeinnützigkeitsbescheide Verein und Stiftung Neudeutschland **Anlagen 7a/b**

Aus diesen vereinbarten Bestrebungen ergab sich die Schaffung des Königreiches Deutschland und seine gefasste Ordnung. Die Verfassung Königreich Deutschland erhalten Sie hiermit als einen der zahlreichen noch gelieferten Beweise der Existenz des Königreiches Deutschland.

Beweis:

- Verfassung Königreich Deutschland **Anlage 8**

Diese Verfassung ist die Grundlage vieler dazu geschaffener institutioneller Organe des Rechtssubjektes Königreich Deutschland, wobei hier alle Staatsaufbaustrukturen vorhanden sind, die ein staatliches Leben und eine soziale Interaktion ermöglichen und die dem Einzelnen soziale Sicherheit bietet. Diese gefasste Ordnung ist Ausdruck (s.Art. 15 der Verfassung KRd) als auch Garant (s. Art. 16) der Schöpfungsordnung, also Ausdruck des höherrangigen überpositiven Rechtes. Das Königreich Deutschland ist auch für mich unzweifelhaft existent. Es hat ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk, eine Staatsverfassung und mit dem Obersten Souverän und weiteren Staatsvereinsbeamten auch Hoheitsträger (sog. Staatsgewalt). Die dazugehörigen Urkunden und Dokumente sind auch veröffentlicht und werden hiermit als Beweise geliefert.

Beweise:

- Auszug Liegenschaftskataster KRd – **Originäres Kernstaatsgebiet** **Anlage 9**
- Auszug Liegenschaftskataster KRd – **Gesamtstaatsgebiet** **Anlage 10**
- Auszug Staatsangehörigkeits- und -zugehörigkeitsregister – **Staatsvolk** **Anlage 11**
- Verfassung KRd – feste Rechteordnung **Anlage 8**
- Gutachten zu „Peter Fitzek“ (**Hoheitsträger – Staatsgewalt**) **Anlage 12**
- Urkunden zum Bestehen der Königlichen Reichsbank (Staatsbank) **Anlagen 13a/b**
- Presseerklärung Bundesgerichtshof „König von Deutschland“ **Anlage 14**
- Beschluss BGH 4 StR 408/17 v. 26.03.2018 **Anlage 15**
- Gutachten und Statut „Deutsche Heilfürsorge“ **Anlagen 16a/b**
- Statut „Deutsche Rente“ **Anlage 17**

- Clearingbericht Polizeipräsident Berlin – **Bestätigung der Staatsgründung** **Anlage 18**
- ID-Karte Mario Garro (siehe Akte), Führerschein KRD (Beispiel XXXX), Kopie Reisepass KRD (Peter I., König von Deutschland) – als Beispiele für einen Nachweis des Vorhandenseins einer eigenen Verwaltung Königreich Deutschland **Anlagen 19a/b**

Weitere Gebiete wurden, durch Zustiftung von Bodenflächen von den Staatsvereinsangehörigen in die Stiftung Königreich Deutschland, in den Amtsräumen des Notars des KRD zum Staatsgebiet des Königreiches Deutschland. Diese gehören im KRD zum sog. **Kernstaatsgebiet**.

Im **originären Kernstaatsgebiet** wird bis heute uneingeschränkt Hoheitsmacht vom Obersten Souverän des Königreiches Deutschland und/oder seinen Amtsträgern im Staatsverein ausgeübt. Ebenso im Kernstaatsgebiet.

Im **Gesamtstaatsgebiet** wird die vorrangige Hoheitsmacht nur über die Staatsvereinsangehörigen ausgeübt.

Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache, dass die oben in den Anlagen aufgeführten Urkunden und Dokumente des Königreiches Deutschland Abbild und Nachweis der entsprechenden vorhandenen Strukturen des Staates Königreich Deutschland zum Staatsgebiet, Staatsvolk und zur Staatsmacht (Hoheitsträger - „Staatsgewalt“) und damit Tatsachenbeweise sind, soll Beweis erhoben werden durch die Zeugenvernehmung des Staats(vereins-)beamten des Königreiches Deutschland, XXXX – Amtmann im Staatsdienst – Meldeamt.

Adresse: XXXX

Der Zeuge wird auch die Existenz von zahlreichen institutionellen Organen des KRD bestätigen können, so dass eine dauerhafte ausgestaltete Struktur erkennbar ist.

Weiter ist auszuführen:

Die Existenz des „Königreich Deutschland“ ist sogar eine Dreifache.

1. Es besteht ein **Staatsverein Königreich Deutschland** für die Staatsangehörigen. Ich bin ein Staatsangehöriger des Staatsvereins Königreich Deutschland. Dazu musste ich eine Prüfung über die Kenntnis der gefassten Ordnung im Königreich Deutschland ablegen.

Beweise:

- Staatsangehörigkeitsurkunde Mario Garro des Staatsvereins KRD

Anlage 20

2. Es besteht ein **nicht eingetragener Verein Königreich Deutschland** für die Staatszugehörigen. Auch die Staatszugehörigen haben sich zur Verfassung KRD bekannt und sich dieser Ordnung unterstellt. Auch für diese gilt die Verfassung KRD vorrangig. Der nicht eingetragene Verein ist bereits Gegenstand gerichtlicher Handlungen gewesen und damit ist seine Existenz bestätigt.

Beweise:

- Beschluss zur Eröffnung des fremdbeantragten Insolvenzverfahren gegen den n.e.V Königreich Deutschland

Anlage 21

3. Es besteht eine **Stiftung Königreich Deutschland** als Sammelbecken des deutschen Volksvermögens. **Treuhänder ist das Staatsoberhaupt, der „König von Deutschland“, „Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika ...“** Diese Stiftung Königreich Deutschland existiert. Schließlich besteht eine Stiftungsverfassung, es existieren zwei notarielle Urkunden dazu und diese Stiftung und ihr Treuhänder waren auch Partei in einem gerichtlichen Verfahren. Ihre

Existenz ist durch das Bestehen öffentlicher Urkunden des Wittenberger Notars Scheibner zudem offenkundig.

Beweise:

- Stiftung KRK – notarielle Urkunden, Stiftungsverfassung Text **Anlagen 22a/b/c**
- Urteil LG Dessau-Roßlau, vertreten d.d. Treuhänder Wir, Peter, Menschensohn ... **Anlage 23**
- Sitzung Zivilsenat OLG Naumburg **Anlage 24**

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft im Strafbefehl, dass ein Königreich Deutschland nicht existieren würde, ist damit widerlegt und ist völlig realitätsfremd.

Ich habe somit eine Identitätskarte von einem existenten Rechtssubjekt Königreich Deutschland erhalten, welche ich geeigneten Stellen als Ersatz für einen Personalausweis zum Nachweis meiner Identität vorzeigen kann. Dabei habe ich weder die Absicht im Rechtsverkehr jemanden zu täuschen, noch ist dies damit möglich, denn es besteht keinerlei Verwechslungsgefahr zu bestehenden amtlichen Dokumenten der Bundesrepublik. Es besteht weder ein objektiver noch ein subjektiver Tatbestand.

Mario Garro